

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.369.758

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)18633/J-NR/2024

Wien, am 15. Juli 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Petra Wimmer und weitere haben am 15.05.2024 unter der **Nr. 18633/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Maßnahmen gegen Armut und Auswirkungen der "Teilzeit-Falle"** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1

- *Welche Maßnahmen werden Sie bis zum Ende dieser Gesetzgebungsperiode setzen, um Armut zu bekämpfen?*

Die Arbeitsmarktpolitik leistet einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung von Armut, indem sie einerseits durch aktive Maßnahmen den Zugang zu Erwerbstätigkeit und damit einem geregelten Erwerbseinkommen fördert und andererseits durch passive Leistungen die Existenzgrundlage vieler Menschen während Arbeitslosigkeit sichert. Im Rahmen der passiven und aktiven Arbeitsmarktpolitik setzt die Bundesregierung weiterhin Maßnahmen, um von Armut betroffene sowie armutsgefährdete Menschen bei der Existenzsicherung und der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu unterstützen.

Zur Frage 2

- *Welche Maßnahmen werden Sie bis zum Ende dieser Gesetzgebungsperiode setzen um Frauen aus der Teilzeitfalle zu holen und somit das Arbeitskräftepotential zu erhöhen?*

Es sind derzeit keine legislativen Tätigkeiten im Mutterschutzgesetz und im Väterkarenzgesetz im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Elternteilzeit geplant.

Im Rahmen des arbeitsmarktpolitischen Frauenprogramms setzt die Bundesregierung weiterhin umfassende Maßnahmen, um Frauen dabei zu unterstützen, ihre Arbeitszeit auszuweiten. Frauen werden beim Arbeitsmarktförderbudget in Relation zu ihrem Anteil am Bestand der Arbeitslosen überproportional gefördert. Diese Überförderung wurde ab dem Jahr 2022 auf 4 Prozentpunkte über dem Anteil der Arbeitslosen erhöht und ist ein wichtiger Beitrag, um auch über die Steuerung des Budgets Frauen aktiv zu unterstützen.

Damit insbesondere Frauen nach einer familienbedingten Berufsunterbrechung möglichst rasch und mit möglichst hoher Arbeitszeit wieder in das Berufsleben zurückkehren können, werden Frauen mit dem Programm "Wiedereinstieg unterstützen" speziell gefördert. Im Jahr 2023 hat das Arbeitsmarktservice (AMS) rund 40.300 Frauen, im Jahr 2024 bis Ende Mai rund 27.000 Frauen während des Wiedereinstiegs durch Förderungen oder Beihilfen unterstützt. Darüber hinaus wird in den Informations- und Beratungsangeboten des AMS gendersensibler Berufsorientierung ein hoher Stellenwert eingeräumt. Frauen werden aktiv auf mögliche Nachteile von lange andauernder Teilzeitarbeit oder einem späten Wiedereinstieg nach einer familienbedingten Berufsunterbrechung hingewiesen und dazu beraten, wie eine Ausweitung der Arbeitszeit möglich wäre.

Zur Frage 3

- *Sind bis zum Ende dieser Gesetzgebungsperiode Maßnahmen von Seiten Ihres Ministeriums geplant, um die Anzahl von Kinderbetreuungsplätzen zu erhöhen, wie zum Beispiel durch die Einrichtung und Förderung von Betriebskindergärten?*
 - *Wenn ja, wie ist der aktuelle Stand der Planung?*
 - *Wenn ja, wie hoch sind die dafür budgetierten Mittel?*
 - *Wenn ja, wann werden konkrete Maßnahmen voraussichtlich der Öffentlichkeit präsentiert?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung des Ressorts.

Zur Frage 4

- *Welche Maßnahmen setzen Sie, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für ArbeitnehmerInnen zu verbessern?*

2023 wurde die EU-Richtlinie 2019/1158 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige (Work-Life-Balance-Richtlinie) umgesetzt.

Mit der Kinderbetreuungsbeihilfe stellt das AMS ein Angebot zur Verfügung, um die wirtschaftlichen Voraussetzungen vor allem für Frauen zum Zugang zur Beschäftigung, Teilnahme an Schulungen oder Sicherung des Arbeitsplatzes zu erleichtern. Für Familien bzw. Frauen (und auch Männer) mit Kindern und geringem Einkommen, die aufgrund einer Arbeitsaufnahme oder der Teilnahme an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme eine ganztägige, halbtägige oder stundenweise Betreuung für ihr Kind benötigen, kann die Kinderbetreuungsbeihilfe für insgesamt bis zu 156 Wochen gewährt werden. Im Jahr 2023 wurden rund 10.400 Frauen durch eine Kinderbetreuungsbeihilfe unterstützt.

Zur Frage 5

- *Gibt es Gespräche mit den Sozialpartnern, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für ArbeitnehmerInnen zu verbessern?*
 - *Wenn ja, wann fanden bzw. finden diese Gespräche statt?*
 - *Wenn ja, wer nahm/nimmt an diesen Gesprächen teil (Aufschlüsselung nach Organisation)?*
 - *Wenn ja, was war/ist das Ergebnis dieser Gespräche?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*

Im Zuge der Umsetzung der Work-Life-Balance-Richtlinie fanden im Februar, April und Juni 2022 Sozialpartnergespräche statt. Zu diesen wurden die Bundesarbeitskammer, der Österreichische Gewerkschaftsbund, die Wirtschaftskammer, die Industriellenvereinigung, der Landarbeiterkammertag und die Landwirtschaftskammer eingeladen. In diesen Gesprächen wurden Umsetzungsvorschläge erörtert und diskutiert. Die Richtlinie wurde schließlich mit dem BGBl. I Nr. 115/2023 zur Gänze umgesetzt.

Zudem werden die Sozialpartner seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) und des AMS laufend in Gespräche zur Arbeitsmarktpolitik eingebunden.

Zu den Fragen 6 und 7

- *Viele Väter beklagen die mangelnde Unterstützung von Seiten ihres Arbeitgebers, wenn sie die Väterkarenz beanspruchen wollen. Welche Maßnahmen setzen Sie,*

um die Erhöhung die Väterbeteiligung beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes zu erhöhen?

- *Gibt es Gespräche mit den Sozialpartnern, um die Väterbeteiligung beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes zu erhöhen?*
 - *Wenn ja, wann fanden bzw. finden diese Gespräche statt?*
 - *Wenn ja, wer nahm/nimmt an diesen Gesprächen teil (Aufschlüsselung nach Organisation)?*
 - *Wenn ja, was war/ist das Ergebnis dieser Gespräche?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*

Auf Väterkarenz als Elternkarenz besteht ein arbeitsrechtlicher Anspruch. Die Inanspruchnahme der Karez bedarf daher weder der Zustimmung noch der Unterstützung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Informationen finden Eltern auf www.österreich.gv.at und auf der Website des BMAW.

Der Bezug von Kinderbetreuungsgeld ist eine Familienleistung und ist vom arbeitsrechtlichen Karenzanspruch unabhängig zu beurteilen. Informationen dazu erhalten Eltern auf www.österreich.gv.at oder unter der Infoline Kinderbetreuungsgeld (0800 240 014).

Die Erhöhung der Väterbeteiligung beim Bezug vom Kinderbetreuungsgeld fällt – wie das Kinderbetreuungsgeld selbst – nicht in die Zuständigkeit des BMAW, sondern in die Zuständigkeit der Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien im Bundeskanzleramt.

Zur Frage 8

- *Planen Sie die Umsetzung eines Rechtsanspruchs auf Elternteilzeit in Betrieben mit weniger als 20 Beschäftigten?*
 - *Wenn ja, wann wird dem Parlament eine entsprechende Regierungsvorlage zur Beschlussfassung übermittelt?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*

Nein. In Betrieben mit weniger als 20 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kann der Arbeitseinsatz der Arbeitskräfte nicht so flexibel gestaltet werden wie in größeren Betrieben. Daher ist diese Einschränkung sachlich gerechtfertigt. In kleineren Betrieben besteht die Möglichkeit, Elternteilzeit zu vereinbaren oder nach § 15h Abs. 4 Mutterschutzgesetz (MSchG) und § 8 Abs. 4 Väter-Karenzgesetz (VKG) einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung in einer Betriebsvereinbarung festzulegen.

Zur Frage 9

- *Planen Sie die Voraussetzung für die Elternteilzeit, nämlich ein ununterbrochenes Arbeitsverhältnis von mindestens 3 Jahren, aufzuheben oder die Dauer zu verkürzen?*
 - *Wenn ja, wann wird dem Parlament eine entsprechende Regierungsvorlage zur Beschlussfassung übermittelt?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*

Nein, denn für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, bei denen das Arbeitsverhältnis noch keine drei Jahre dauert, besteht die Möglichkeit Elternteilzeit zu vereinbaren. Zudem kommt es bei der Mindestbeschäftigungsdauer nicht auf die tatsächliche Beschäftigung an, sondern lediglich auf den Bestand des Arbeitsverhältnisses. Zeiten einer Elternkarenz oder einer vereinbarten Karenz sind auf die drei Jahre daher anzurechnen.

Sollten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die begehrte Teilzeitbeschäftigung ablehnen, so haben sie das schriftlich zu begründen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern steht das Recht zu, auf Einwilligung in die Teilzeitbeschäftigung beim Arbeits- und Sozialgericht zu klagen. Die Klage ist nur dann abzuweisen, wenn die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber aus sachlichen Gründen die Einwilligung verweigert.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt

